Bundesministerium
Inneres

Bundeskriminalamt

Lagebericht Geldwäscherei 2021

Mission und Erfolge der Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt

Lagebericht Geldwäscherei 2021

Mission und Erfolge der
Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt

Wien, 2022

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Bundesministerium für Inneres,
Bundeskriminalamt
Josef-Holaubek-Platz 1, 1090 Wien
+43 1 24836 985025
(Single Point of Contact)
bundeskriminalamt.at
Druck:
Digitalprintcenter des BMI,
Herrengasse 7, 1010 Wien
Wien, 2022

Inhalt

1 Einleitung ... **6**

Das Phänomen Geldwäsche ... 7

2 Kampf gegen die Geldwäsche ... **9**

Prävention und Repression ... 10

Sorgfaltspflichten der Verpflichteten ... 10

Das Delikt Geldwäscherei – § 165 Strafgesetzbuch ... 11

3 Die Geldwäschemeldestelle ... **13**

Funktionen der Geldwäschemeldestelle ... 14

- Filterfunktion ... 14
- Analyseverfahren ... 16

Befugnisse der A-FIU ... 17

- Erheben, Verarbeiten, Übermitteln ... 17
- Vorläufiges Unterbinden oder Aufschieben von Transaktionen ... 18

Organisationsaufbau ... 18

4 Internationale Vernetzung ... **20**

Europäische und internationale Kooperationen ... 21

Legislativpaket der Europäischen Kommission ... 21

Egmont-Gruppe ... 22

Financial Intelligence Unit Plattform ... 22

Advisory Group ... 23

FIU.net ... 23

Financial Action Task Force ... 23

5 Das Jahr 2021 in Zahlen ... **25**

Art und Herkunft der Akteneingänge ... 26

Deliktsbereiche der Verdachtsmeldungen ... 28

Sparbuchlegitimationen ... 29

Korrespondenz mit anderen Behörden ... 29

Weiterleitung von Analyseberichten ... 32

Auskunftsersuchen ... 34

Mitteilungen und Warnmeldungen ... 34

6 Transaktionsverbote, Sicherstellungen und Verurteilungen ... **36**

Transaktionsverbote ... 37

Sicherstellungen ... 37

Verurteilungsstatistik ... 37

7 Typologien und neue Entwicklungen **39**
Entwicklungen 40
Finanzagenten und Money Mules 40
Kryptowährungen 41
Krypto-Gutscheine 41
Nichteinhaltung von Sorgfaltspflichten 41
Goldverkauf 42
Sozialleistungsbetrug, Sozialbetrug und Scheinunternehmen 42
Betrügerische Krida und Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen 43
8 Strategische Entwicklungen **45**
Nachhaltige Kriminalitätsbekämpfung 46
Arbeitsgruppe Finanzkriminalität 46
Geldwäschetagung 46
Europol Financial Intelligence Public Private Partnership 47
Schulungen und Vorträge 47
Nationales Koordinierungsgremium 48
goAML 48
9 Ausblick **49**
Zukünftige Herausforderungen 50

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser!

Das Jahr 2021 stand erneut ganz im Zeichen der Covid-19-Pandemie und stellte wieder viele Menschen vor große Herausforderungen. Doch auch auf die Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt, die gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung kämpft, hatte die Pandemie erhebliche Auswirkungen.

Kriminelle können sich sehr schnell anpassen und finden ständig neue Wege, um ihren illegalen Machenschaften nachzugehen. So war das Berichtsjahr 2021 wieder von zahlreichen alten und neuen Methoden der Geldwäscherei geprägt. Da Geldwäscherei ein Delikt ist, das über die nationalen Grenzen reicht, braucht es zur effektiven Bekämpfung eine sehr gute internationale Kooperation mit starken Partnern. Diese Partnerschaften wurden 2021 von den Expertinnen und Experten der Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt weiter vertieft und ausgebaut. Nach dem Motto „Wissen schützt", ist der Wissenstransfer ein wichtiger Eckpfeiler in der Prävention von Geldwäscherei. Die Expertinnen und Experten hielten neben der jährlichen Geldwäschetagung zu diesem Zweck 2021 auch viele Vorträge und Schulungen für alle Stakeholder ab, um sie nicht nur für die Vorgehensweisen der Täter zu sensibilisieren, sondern um sie auch in der Handhabung des Meldetools „goAML" zu trainieren.

Wir möchten uns bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der A-FIU für ihre Arbeit herzlich bedanken. Sie haben es trotz dieser fordernden Zeiten geschafft, unermüdlich Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu bekämpfen und in vielen Bereichen ihren Einsatz sogar verstärkt. Ebenso möchten wir uns bei den behördlichen und privaten Kooperationspartnern bedanken, die uns unermüdlich dabei unterstützen Trends zu erkennen, Typologien zu identifizieren und Phänomene zu analysieren.

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister für Inneres

General Mag. Andreas Holzer, MA
Direktor des Bundeskriminalamts

Bundesminister für Inneres
Mag. Gerhard Karner

Direktor
des Bundeskriminalamts
General Mag. Andreas
Holzer, MA

1
Einleitung

Der vorliegende Jahresbericht bietet einen umfassenden Überblick über die Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt (Internationale Bezeichnung: Austrian Financial Intelligence Unit – A-FIU), sowie über ihre Aufgaben, Leistungen und Erfolge im Jahr 2021.

Das Phänomen Geldwäsche

Ausgangspunkt jeder Geldwäscherei ist der Besitz von illegal erworbenen Vermögenswerten, die durch Steuerhinterziehung, Betrug, Menschen- oder Drogenhandel, Korruption oder durch andere Straftaten erwirtschaftet wurden. Ziel der Geldwäsche ist es, diese gleichsam „schwarzen" Vermögenswerte dem Zugriff der Behörden zu entziehen. Zu diesem Zweck wird das Schwarzgeld durch eine Reihe möglichst unauffälliger und meist komplexer Transaktionen im Kreis geschickt. Sie sollen es den Behörden erschweren, die illegale Herkunft der Vermögenswerte zu erkennen. Am Ende dieses Prozesses kann das „weißgewaschene" Vermögen wieder in den legalen Wirtschaftskreislauf überführt werden, ohne dabei die Aufmerksamkeit der Behörden auf sich zu ziehen.

Das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) unterscheidet drei Phasen des Geldwäscheprozesses:

- Platzierung („Placement"),
- Schichtung („Layering") und
- Reintegration („Reintegration")

Abbildung: Typischer Geldwäscheprozess

Der erste Schritt (Platzierung) dient dazu die illegalen Vermögenswerte in den legalen Finanzkreislauf einzuschleusen. Um möglichst keine Aufmerksamkeit zu erregen, erfolgt die Platzierung regelmäßig in kleineren Teilbeträgen, dem sogenannten „smurfing". Einzahlungen können direkt auf Bankkonten, bei Spielbanken, Wechselstuben oder bei anderen Wirtschaftsteilnehmern erfolgen. Die Platzierung bildet die riskanteste Phase des Geldwäscheprozesses, denn sie birgt das größte Risiko der Enttarnung.
Im zweiten Schritt (Schichtung) wird das Schwarzgeld in einer Reihe von Transaktionen im Kreis geschickt, sodass seine illegale Herkunft immer schwerer nachzuvollziehen ist: Mit jeder Transaktion, also mit jedem weiteren Waschgang, wird das Schwarzgeld ein bisschen „weißer" und die Verschleierung erfolgreicher. Beliebte Mittel zur Durchführung der Transaktionen sind Offshore-Banken, Scheingeschäfte, Briefkastengesellschaften, Strohmänner und immer öfter Kryptowährungen.

Ist das inkriminierte Vermögen einmal „weißgewaschen" und der Anschein eines legalen Ursprungs erweckt, folgt die letzte Phase (Reintegration): Das Vermögen wird im legalen Wirtschaftskreislauf ausgegeben und beispielweise für den Kauf von Luxusgütern oder Unternehmensanteilen verwendet.

Welcher Anteil der Wirtschaftsleistung aus illegalen Quellen stammt, ist schwer zu beziffern. UNODC schätzt, dass zwei bis fünf Prozent des Weltbruttoinlandproduktes aus Geldwäschehandlungen stammen, was einer Summe zwischen 715 Milliarden und 1,87 Billionen Euro pro Jahr entspricht.

2
Kampf gegen die Geldwäsche

Prävention und Repression

Zur Bekämpfung der Geldwäsche verfolgt der Gesetzgeber einen mehrdimensionalen Ansatz: Im Sinne der Prävention sind Berufsgruppen, die besonders geldwäschegeneigte Geschäfte abwickeln (sogenannte „Verpflichtete“ oder „meldepflichtige Berufsgruppen“), zur Einhaltung bestimmter Sorgfalts- und Meldepflichten angehalten. Gleichzeitig setzt der Gesetzgeber auf Repression und kriminalisiert unter dem Titel der Geldwäscherei (§ 165 Strafgesetzbuch – StGB) das Verbergen oder Verschleiern von Vermögensbestandteilen, die aus bestimmten Straftaten herrühren.

Sorgfaltspflichten der Verpflichteten

Als besonders risikobehaftete Berufsgruppen gelten etwa Banken und andere Dienstleister am Finanzmarkt, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Immobilienmaklerinnen und Immobilienmakler, Wirtschaftstreuhänderinnen und Wirtschaftstreuhänder oder – seit Jänner 2020 – auch sogenannte Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen. Sie haben unüblichen Transaktionen und Transaktionsmustern ohne erkennbaren wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck sowie risikobehafteter Kundschaft besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) enthält zahlreiche Bestimmungen zur Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung für die Berufsgruppe der Kredit- und Finanzdienstleister sowie der Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen. Dieses Gesetz dient regelmäßig als Vorbild für die Sorgfaltspflichten der anderen Berufsgruppen. Deren Sorgfaltspflichten sind teilweise gleichlautend in der Rechtsanwaltsordnung, der Gewerbeordnung oder dem Wirtschaftstreuhandberufsgesetz verankert.
Die wesentlichsten Sorgfaltspflichten der meldepflichtigen Berufe umfassen:

- **Unternehmensbezogene Risikoanalyse**

  Diese dient dazu, das Risiko für das Unternehmen einschätzen zu können, von Dritten für Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden.

- **Know-your-Customer-Prinzip (KYC)**

  Geldwäscherinnen und Geldwäscher sollen möglichst keine Anonymität genießen. Die KYC-Regeln verpflichten daher dazu, Kundinnen und Kunden möglichst gut zu kennen, um so rasch Änderungen ihrer Verhaltensmuster erkennen zu können. Im Rahmen des KYC hat beispielsweise eine Identitätsprüfung der Kundschaft, die Feststellung des Zwecks der Geschäftsbeziehung oder einer Transaktion sowie die Überprüfung der Herkunft von eingesetzten Mitteln zu erfolgen. Dieses Prinzip dient als Grundbaustein aller Sorgfaltspflichten, auf dem auch die verpflichtende kundenbezogene Risikoanalyse basiert.

- **Meldepflicht**

  Entsteht bei den meldepflichtigen Berufsgruppen der berechtigte Grund zur Annahme, dass ein Geschäft in Zusammenhang mit Geldwäscherei oder mit Terrorismusfinanzierung steht, sind sie zur Erstattung einer Verdachtsmeldung an die A-FIU verpflichtet. Steht der konkrete Geschäftsfall oder die Transaktion noch bevor, kann von der A-FIU eine Entscheidung darüber verlangt werden, ob gegen die unverzügliche Durchführung Bedenken bestehen. Äußert sich die A-FIU nicht bis zum Ablauf des folgenden Bankarbeits- oder Werktags, darf die Abwicklung des Geschäfts erfolgen.

- **Auskunftsverpflichtung gegenüber der A-FIU**

  Alle Verpflichteten haben mit der Geldwäschemeldestelle zusammenzuarbeiten und ihr auf Verlangen – ungeachtet einer zuvor erstatteten Verdachtsmeldung – alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die ihr zur Verhinderung oder zur Verfolgung von Geldwäscherei oder von Terrorismusfinanzierung erforderlich scheinen.

Die Melde- und Auskunftsverpflichtung gegenüber der A-FIU bilden den zentralen Ausgangspunkt für die Aufgabenerfüllung der Geldwäschemeldestelle. Die Überprüfung der Einhaltung der beschriebenen Sorgfaltspflichten hingegen obliegt den jeweiligen Aufsichtsbehörden. Im Finanzdienstleistungssektor übernimmt diese Aufgabe die Finanzmarktaufsicht (FMA), für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare und Wirtschaftstreuhänderinnen und Wirtschaftstreuhänder deren jeweilige Kammern. Handelsgewerbetreibende, Unternehmensberatende sowie Immobilienmaklerinnen und Immobilienmakler werden von den Gewerbebehörden beaufsichtigt.

Das Delikt Geldwäscherei – § 165 Strafgesetzbuch

Im Berichtsjahr erfolgte eine Novellierung des Geldwäscherei-Tatbestands in § 165 StGB. Diese erfolgte in Umsetzung der EU-Richtlinie 2018/1673 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche, die die Harmonisierung der europäischen Geldwäscherei-Tatbestände vorantreibt, indem sie zum Beispiel strengere Freiheitsstrafen vorsieht. Die neuformulierten Kombinationen der verschiedenen Tathandlungen und ihrer jeweils zugehörigen Vorsatzstufen sind durch diese Novelle in ihrer Komplexität noch einmal gestiegen, weshalb sie hier nur verkürzt dargestellt werden.

Gemäß § 165 Absatz 1 StGB ist mit Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren zu bestrafen,

> wer Vermögensbestandteile, die aus bestimmten schweren Straftaten stammen, entweder **umwandelt** oder einem **überträgt**, und zwar um den illegalen Ursprung des Vermögens zu verschleiern oder um den Täter dabei zu unterstützen sich der Strafverfolgung zu entziehen, oder
>
> wer die wahre Natur, Herkunft oder Lage von Vermögensbestandteilen, die aus bestimmten schweren Straftaten stammen, **verheimlicht** oder **verschleiert**.

Beispiel für die erste Form der Tatbegehung ist eine Frau, die mit den Erträgen eines Drogengeschäfts ins Casino geht und das Geld über ein paar risikolose Roulettespiele in vermeintlich sauberes Geld umwandelt. Oder ein Finanzagent, der Gelder, die aus Betrugshandlungen stammen und auf seinem Konto eingelangt sind, an andere Money Mules weitertransferiert. Die zweite Form der Tatbegehung liegt beispielsweise vor, wenn eine gewerbsmäßige KFZ-Diebesbande ihre gestohlenen Autos umlackiert und falsche Kennzeichen montiert, um die wahre Natur und Herkunft des Diebesguts zu verschleiern.

Nach § 165 Absatz 2 StGB macht sich strafbar, wer Vermögensbestandteile **bloß erwirbt, besitzt**, umwandelt oder einem anderen überträgt, von denen er **weiß**, dass sie aus bestimmten schweren Straftaten stammen.

Alle diese Formen der Geldwäscherei stellen darauf ab, dass die zu waschenden Vermögensbestandteile aus bestimmten schweren Straftaten stammen. Nicht jeder Vermögensbestandteil ist also geldwäschetauglich. Nur wenn der betreffende Vermögensbestandteil aus gerichtlich strafbaren Handlungen stammt, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind oder aus den §§ 223, 229, 289, 293, 295 StGB oder §§ 27 oder 30 Suchtmittelgesetz stammt, ist Geldwäscherei überhaupt möglich. Diese Vorbedingung macht die Geldwäscherei zu einem sogenannten „Anschlussdelikt". Für die Strafbarkeit nach Absatz 1 ist es übrigens irrelevant, ob die Geldwäsche durch dieselben Täter begangen wird wie das vorgelagerte Delikt (sogenannte Eigengeldwäsche) oder ob sie durch Dritte erfolgt (sogenannte Fremdgeldwäsche). Auch wer versucht, den illegalen Ursprung seiner eigenen Schwarzgelder durch komplexe Transaktionen über die eigenen Konten zu verschleiern, kann sich der Geldwäscherei strafbar machen. Zuletzt macht sich gemäß § 165 Absatz 3 StGB auch strafbar, wer wissentlich Vermögensbestandteile an sich bringt, verwahrt, anlegt oder verwaltet, die der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation oder einer terroristischen Vereinigung unterliegen. Wegen der hohen kriminellen Energie derartiger Gruppierungen und der von ihr ausgehenden Gefahren kommt es bei dieser Begehungsform auf das Vorliegen einer geldwäschereitauglichen Vortat nicht an.

3
Die Geldwäsche-meldestelle

Wie nahezu alle Staaten dieser Welt besitzt auch Österreich eine zentrale Stelle für die Entgegennahme und Analyse von Sachverhalten im Zusammenhang mit Geldwäscherei, ihren Vortaten oder mit Terrorismusfinanzierung. Die Geldwäschemeldestelle (A-FIU) ist im Bundeskriminalamt angesiedelt. Sie bildet in ihrer Zentralstellenfunktion die einzige Ansprechstelle bei den Sicherheitsbehörden für meldepflichtige Berufsgruppen in Österreich.

Funktionen der Geldwäschemeldestelle

Filterfunktion

Eine Kernfunktion der A-FIU liegt in ihrer – den Strafverfolgungsbehörden vorgelagerten – Filtertätigkeit: Nicht jede der zahlreichen einlangenden Informationen ist geeignet, an die Strafverfolgungsbehörden übermittelt zu werden. Der Grund dafür liegt darin, dass eine Verdachtsmeldung an die A-FIU schon dann zu erstatten ist, wenn der „berechtigte Grund zur Annahme“ besteht, dass ein Geschäft oder eine Transaktion im Zusammenhang mit Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung steht. Diese Meldeschwelle ist vergleichsweise niedrig, denn ein Ermittlungsverfahren nach den Regeln der Strafprozessordnung beginnt erst bei Vorliegen eines konkreteren „Anfangsverdachts“.

Die niedrige Schwelle der Meldepflicht führt zu einem hohen Informationsaufkommen aufseiten der A-FIU. Die Geldwäschemeldestelle muss daher aus den zahlreichen übermittelten Verdachtsmeldungen jene erkennen, denen mit hoher Wahrscheinlichkeit ein strafbarer Sachverhalt zugrunde liegt. Die einlangenden Informationen durchlaufen seit 2020 ein besonderes Analyseverfahren. Dieser Vorgang dient unter anderem dazu, die Strafverfolgungsbehörden zu entlasten, indem diesen nur solche Sachverhalte übermittelt werden, deren strafrechtliche Verfolgung aufgrund eines vorliegenden Anfangsverdachts gerechtfertigt ist.

Geldwäschemeldestelle A-FIU

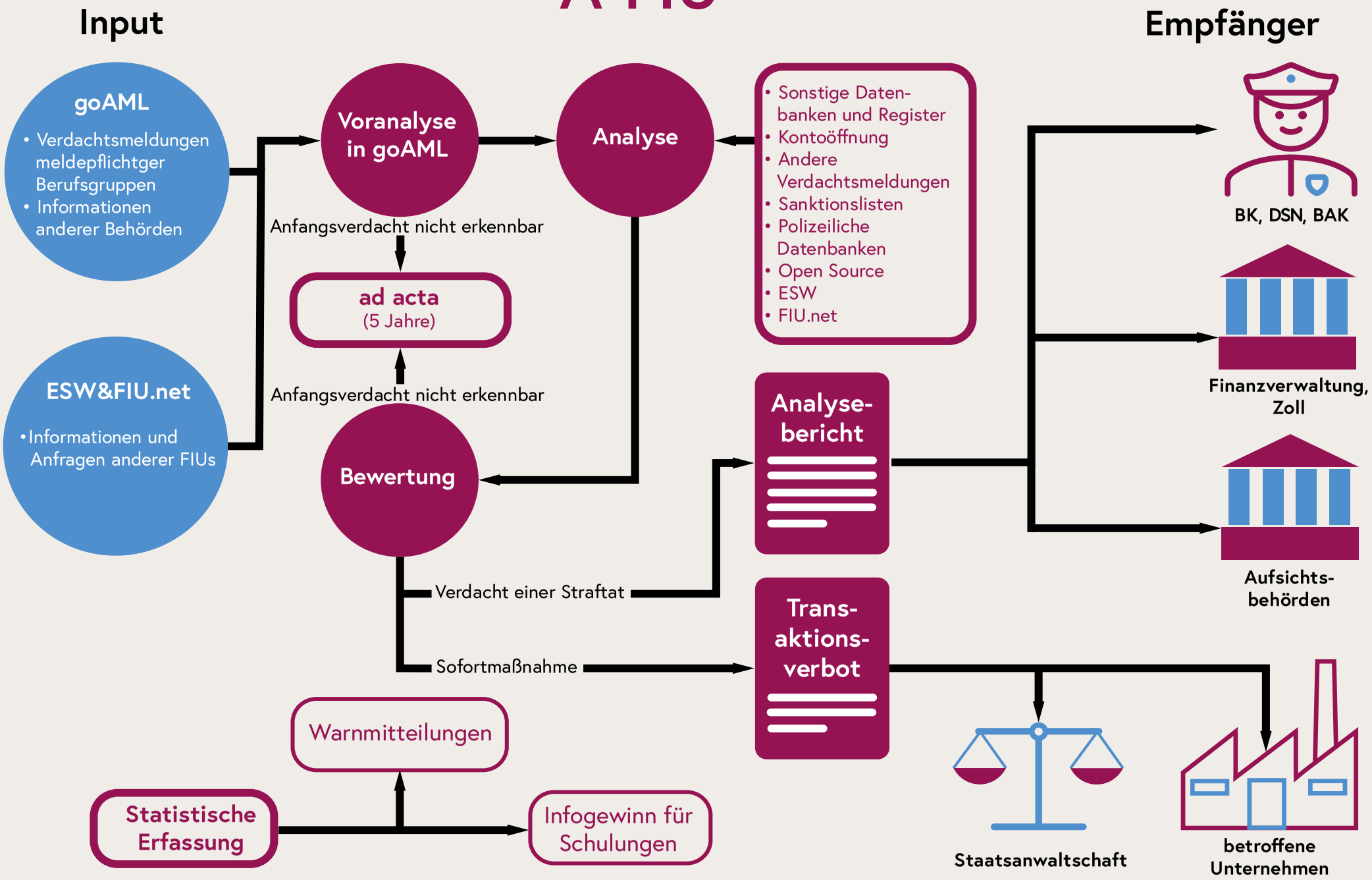

Abbildung Seite 15: Analyseverfahren der Geldwäschemeldestelle

In einem ersten Schritt nimmt die A-FIU Meldungen von Verpflichteten über verdächtige Transaktionen und sonstige Informationen entgegen und überprüft sie auf ihre Relevanz in Hinblick auf Geldwäscherei, ihre Vortaten oder Terrorismusfinanzierung (Zulässigkeitsprüfung). Die Datenübermittlung erfolgt über die verschlüsselte Web-Applikation goAML.

Analyseverfahren

Bestätigt sich der Verdacht, dass eine Straftat begangen wurde oder weist der gemeldete Sachverhalt Verbindungen zu bereits bekannten Fällen auf, beginnt die zweite Kernaufgabe der A-FIU: Die Verdachtsmeldung wird vertieft analysiert.

Im Rahmen dieses Analyseverfahrens wertet die Geldwäschemeldestelle die übermittelten Informationen aus und zerlegt sie in ihre Bestandteile (Transaktionen, Transaktionsmuster, Mittelzufluss, Mittelabgang, Senderin oder Sender, Empfängerin oder Empfänger, Plausibilität und so weiter). Die übermittelten Informationen werden verifiziert und mit vorhandenen Datenbeständen abgeglichen. Die A-FIU überprüft ferner, ob weitere polizeiliche Erkenntnisse oder sonstige finanznachrichtendienstliche Informationen bekannt sind, die den gemeldeten Verdachtsfall verdichten. Ist es zur Verhinderung oder zur Verfolgung von Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung erforderlich, holt die A-FIU ergänzende Auskünfte von den meldepflichtigen Berufsgruppen ein oder leitet einen internationalen Schriftverkehr mit ausländischen Partnerdiensten ein.

Die A-FIU ist jedoch nicht im Dienste der Strafrechtspflege tätig, Ermittlungshandlungen im Sinne der Strafprozessordnung stehen ihr nicht zu: Erhärtet sich aufgrund des Analyseverfahrens der Verdacht, dass eine Straftat begangen worden ist, leitet die Geldwäschemeldestelle ihr Analyseergebnis sowie zusätzliche relevante Informationen an die für Strafverfolgung zuständigen Stellen weiter. In Fällen vermuteter Terrorismusfinanzierung leitet die A-FIU ihr Analyseergebnis an die Direktion für Staatsschutz und Nachrichtendienst (DSN) weiter, bei Verdacht auf Korruptionsdelikte an das Bundesamt für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK). Besteht der Verdacht der Geldwäscherei oder ihrer Vortaten, ist aber kein Zusammenhang mit besonderen Tatbeständen wie Sanktionsbrüchen, Steuerhinterziehung, Zollvergehen, Korruptionstatbeständen und dergleichen erkennbar, leitet die A-FIU das Analyseergebnis an die zuständigen Stellen im Bundeskriminalamt oder an die Landeskriminalämter (LKAs) weiter.

Quellenschutz wird bei der Informationsweitergabe großgeschrieben: Im Sinne des No-Tipping-Off geht aus der weitergeleiteten Analyse nicht hervor, ob die verdachtsauslösende Information von einer meldepflichtigen Berufsgruppe übermittelt oder durch die A-FIU selbst erkannt wurde.

Erhärtet sich im Rahmen des Analyseverfahrens kein Verdacht einer strafbaren Handlung, legt die A-FIU die erhaltene Verdachtsmeldung für künftige Analysen ad acta. Nach längstens fünf Jahren sind die so ermittelten Daten zu löschen.

Den für ihre Aufgabenerfüllung notwendigen internationalen Informationsaustausch mit Partnerdiensten (ausländische FIUs) nimmt in Österreich ausschließlich die A-FIU wahr.

Befugnisse der A-FIU

Zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihres Auftrags steht der Geldwäschemeldestelle eine Reihe von Befugnissen zur Verfügung, die wichtigsten sind folgende:

Erheben, Verarbeiten, Übermitteln

Die A-FIU kann von den meldepflichtigen Berufsgruppen alle Auskünfte verlangen, die ihr zur Verhinderung oder zur Verfolgung von Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung erforderlich scheinen; in diesem Zusammenhang gilt das Bankgeheimnis nicht. Die Auskunftspflicht besteht ungeachtet einer zuvor erstatteten Verdachtsmeldung.

Die Geldwäschemeldestelle ist befugt, alle erforderlichen Daten von natürlichen und juristischen Personen sowie von sonstigen Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit zu ermitteln und gemeinsam mit Daten operativ oder strategisch zu analysieren, die sie als Teil der Sicherheitsbehörden in Vollziehung von Bundes- oder Landesgesetzen bereits verarbeitet hat oder verarbeiten darf.

Zur Analyse bedient sich die Geldwäschemeldestelle des speziellen Analysetools goAML, das von UNODC für den weltweiten Einsatz durch FIUs und speziell für die Analyse im Bereich der Geldwäsche entwickelt wurde. Neben der Analysefunktion bietet goAML den meldepflichtigen Berufsgruppen den Vorteil, Verdachtsmeldungen vereinfacht an die A-FIU zu übermitteln. Die Daten der Verdachtsmeldungen gelangen über goAML bereits strukturiert in die Datenverarbeitungssysteme der A-FIU, was die Manipulation der Informationen vereinfacht. Die Anschaffung und der Betrieb von goAML wird durch den Fonds für die innere Sicherheit der Europäischen Union kofinanziert.

Abbildungen Logos

Dieses Projekt wird durch den Fonds für die Innere Sicherheit kofinanziert.

Ferner ist die A-FIU befugt, ihre Analyseergebnisse und jede andere relevante Information – unter Wahrung des Quellenschutzes – an inländische und ausländische Behörden oder Stellen weiterzuleiten, soweit dies zur Bekämpfung der Geldwäscherei, ihrer Vortaten oder von Terrorismusfinanzierung erforderlich ist.

Vorläufiges Unterbinden oder Aufschieben von Transaktionen

Im Falle der Erstattung einer Verdachtsmeldung zu einer laufenden oder unmittelbar bevorstehenden Transaktion haben die Verpflichteten bis zum Ende des nächstfolgenden Bank- oder Werktags mit der Abwicklung der Transaktion oder des Geschäfts zu warten. Ergänzend haben sie das Recht von der A-FIU eine Entscheidung dahingehend zu verlangen, ob gegen die unverzügliche Durchführung des Geschäfts Bedenken bestehen.

Kommt die A-FIU aufgrund ihrer Analyse zum Ergebnis, dass gegen die Abwicklung des Geschäfts oder der Transaktion Bedenken bestehen, so ist sie ermächtigt, diese mittels Anordnung vorläufig zu unterbinden. Darüber hinaus kann die A-FIU anordnen, dass Aufträge der Kundschaft über Geldausgänge nur mehr mit ihrer Zustimmung durchgeführt werden dürfen. Über eine derartige Anordnung ist die Staatsanwaltschaft ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Sie entscheidet dann, ob die Voraussetzungen für eine Beschlagnahme nach den strafprozessualen Vorschriften vorliegen, und beantragt diese gegebenenfalls bei Gericht. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, hat die A-FIU ihr Transaktionsverbot aufzuheben. Mit der Entscheidung eines Gerichts über den Antrag auf Beschlagnahme beziehungsweise nach längstens sechs Monaten tritt die Anordnung der Geldwäschemeldestelle automatisch außer Kraft.

Organisationsaufbau

Die Geldwäschemeldestelle ist in die Abteilung 7 (Wirtschaftskriminalität) des Bundeskriminalamts eingebettet und gliedert sich in drei Referate:

- Referat 7.3.1 – Internationale Angelegenheiten
- Referat 7.3.2 – Strategische Finanzstromanalyse
- Referat 7.3.3 – Operative Finanzstromanalyse

Das Referat Internationale Angelegenheiten ist für die international-strategische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Bekämpfung und Analyse von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständig. Zu den Aufgaben des Referats zählen der internationale Austausch, die ständige Weiterentwicklung und die laufende Optimierung von technischen und rechtlichen Kooperations- und Kommunikationsmethoden zwischen der A-FIU und ihren weltweiten Partnerbehörden.

Das Referat Strategische Finanzstromanalyse betrachtet Meldungen und sonstige Informationen aus strategischer Sicht. Ihm obliegt die fallübergreifende (und nicht auf den Einzelfall beschränkte) Darstellung von Mustern und Trends, das Erkennen von Typologien zur Verhütung und der Bekämpfung von Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung sowie die Darstellung aktueller Phänomene im Bereich der Geldwäsche. Diese Erkenntnisse werden den Meldeverpflichteten regelmäßig weitergeleitet und dienen

der Bewusstseinsbildung bei den meldepflichtigen Berufsgruppen sowie der frühzeitigen Erkennung von strafrechtlich relevanten Sachverhalten.
Dem Referat Operative Finanzstromanalyse obliegt die Entgegennahme der Verdachtsmeldung und die Durchführung des Analyseverfahrens. Es wertet die übermittelten Informationen aus, zerlegt sie in ihre Bestandteile und gleicht gewonnene Informationen mit den vorhandenen Datenbeständen ab. Anschließend überprüft das Referat Operative Finanzstromanalyse, ob weitere polizeiliche Erkenntnisse oder sonstige finanznachrichtendienstliche Informationen bekannt sind, die den gemeldeten Verdachtsfall verdichten.

Im Berichtsjahr waren insgesamt 25 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der A-FIU beschäftigt.

4
Internationale Vernetzung

Europäische und internationale Kooperationen

Die Globalisierung hat die Welt in vielen Bereichen verbessert, sie aber gleichzeitig mit neuen Problemen konfrontiert. Sichtbar wird dies am Beispiel der verbesserten internationalen Vernetzung im Finanz-, Güter- und Datenbereich. Von diesen Entwicklungen profitieren einerseits die Gesellschaft als Ganzes, andererseits aber auch Kriminelle, die diese Möglichkeiten durch illegale Machenschaften für ihren persönlichen Vorteil missbrauchen. Der daraus resultierende Schaden führt in letzter Konsequenz zu einer massiven Schwächung ganzer Volkswirtschaften. Diese Entwicklungen prägen auch den weltweiten Kampf gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Durch die Globalisierung der Wirtschaft ist die A-FIU vielfach mit grenzüberschreitenden Straftaten konfrontiert, deren erfolgreiche Bekämpfung eine enge internationale Kooperation erfordert.

Legislativpaket der Europäischen Kommission

Im Juli 2021 hat die europäische Kommission einen Vorschlag für ein neues Legislativpaket zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusbekämpfung vorgelegt, das aus vier verschiedenen Rechtsakten besteht:

- Verordnung zur Schaffung einer neuen EU-Behörde für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- Verordnung zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- Sechste Richtlinie zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, sie ersetzt die fünfte Geldwäsche-Richtlinie
- Überarbeitung der Geldtransfer-Verordnung von 2015

Für die Koordinierung einer gesamtösterreichischen Stellungnahme zu den Legislativvorschlägen ist das Bundesministerium für Finanzen (BMF) zuständig. Das BMF arbeitet in enger Abstimmung mit den Behörden, die im Kampf gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung beteiligt sind, zusammen und vertritt die österreichischen Standpunkte bei den Verhandlungen auf europäischer Ebene.

Große Bereiche des Legislativpakets betreffen die Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt. Angefangen bei der Reichweite der Meldepflichten, über die Schaffung einer neuen supranationalen Geldwäschebehörde, bis hin zur Neukonzeption der Befugnisse der europäischen FIUs, die A-FIU ist intensiv in die Verhandlungen eingebunden und bringt ihre Standpunkte ein. So soll eine nachhaltige und zielgerichtete Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung auch weiterhin gewährleistet bleiben.

Egmont-Gruppe

Die Egmont-Gruppe ist ein weltweiter, informeller Zusammenschluss von 166 nationalen Financial Intelligence Units (FIUs) zu einem international agierenden Informationsverbund. Das erklärte Ziel dieser Gruppe ist es, ihren Mitgliedern eine Plattform zur Verfügung zu stellen, die den sicheren Austausch von Finanzinformationen und Erfahrungswerten zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ermöglicht. Die Mitglieder der Egmont-Gruppe finden sich zweimal pro Jahr zu Arbeitstreffen zusammen. Dort besteht für die FIUs die Möglichkeit, an den nachfolgend angeführten Arbeitsgruppen teilzunehmen:

- **Information Exchange on Money Laundering/Terrorist Financing Working Group (IEWG)**
  Diese Arbeitsgruppe dient dazu, den Informationsaustausch zwischen den FIUs zu verbessern. Das geschieht in Form von Projektgruppen, an denen verschiedene Expertinnen und Experten teilnehmen und die ihre Erfahrungen im operativen und technischen Bereich teilen. Die Ergebnisse werden präsentiert und anschließend den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.
- **Membership, Support and Compliance Working Group (MSCWG)**
  Diese Arbeitsgruppe beschäftigt sich mit der Neuaufnahme, der bestehenden Mitgliedschaft, mit den Verfehlungen und der Unterstützung von FIUs innerhalb der Egmont-Gruppe.
- **Policy and Procedures Working Group (PPWG)**
  Diese Arbeitsgruppe ist für die Bearbeitung und Weiterentwicklung von operativen, regulatorischen und strategischen Aufgaben verantwortlich.
- **Technical Assistance and Training Working Group (TATWG)**
  Sie ist für die Identifizierung, Entwicklung und Umsetzung technischer Möglichkeiten und für Trainings verantwortlich, die sich bei Egmont-Mitgliedern im Zusammenhang mit der Einhaltung der Egmont-Standards und der für FIUs relevanten Empfehlungen von internationalen Organisationen ergeben.

Die A-FIU nützt die Arbeitstreffen der Egmont-Gruppen auch dazu, aktuelle Anlassfälle, die einen Auslandsbezug aufweisen, mit anderen FIUs in bilateralen Gesprächen zu erörtern und einer Lösung zuzuführen.

Die Mitgliedschaft in der Egmont-Gruppe eröffnet der A-FIU auch den sogenannten „Egmont-Kanal“ (Egmont Secure Web – ESW) für den weltweiten elektronischen Informationsaustausch mit anderen FIUs.

Financial Intelligence Unit Plattform

Die Financial Intelligence Unit Plattform wurde von der Europäischen Kommission im Jahr 2006 als informelle Gruppe ins Leben gerufen und 2014 als offizielle Expertengruppe der Kommission etabliert. Die Financial Intelligence Unit Plattform besteht aus allen

europäischen FIUs und berät sich in regelmäßigen Treffen über die Möglichkeiten noch engerer Kooperation und wie man den Informationsaustausch weiter verbessern kann. Eine wesentliche Funktion des Gremiums besteht auch darin, die Europäische Kommission durch Expertise der operativen FIUs in Belangen zu unterstützen, die die Union betreffen.

Advisory Group

Die A-FIU ist auch Mitglied der Advisory Group. Die Gruppe, die aus neun bis elf Delegierten europäischer FIUs besteht, ist ein Beratungsgremium, das von der Financial Intelligence Unit Plattform eingerichtet wurde. Ihre Hauptaufgabe ist die Weiterentwicklung von FIU.net, dem Kommunikationssystem europäischer FIUs. Die Advisory Group soll mit ihrer Arbeit den europäischen Informationsaustausch im Bereich Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung noch effizienter machen. Dabei berät sie sich mit der Europäischen Kommission über technische Lösungsansätze in FIU.net und ist im ständigen Austausch mit der Financial Intelligence Unit Plattform, der sie über die Entwicklungen berichtet.

FIU.net

FIU.net ist ein dezentralisiertes System, das von den 27 FIUs der Europäischen Union gemeinschaftlich verwendet wird, um Informationen zu Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung auszutauschen, die einen Bezug zu einem anderen europäischen Mitgliedsstaat aufweisen. Das Grundprinzip von FIU.net ist, dass jede FIU ihre Informationen in ihrer eigenen lokalen Datenbank speichert und diese mit anderen europäischen FIUs mithilfe des lokalen FIU.net-Applikationsservers austauscht. Bis 2021 wurde FIU.net von Europol betreut und technisch instandgehalten. Im Zuge einer Weiterentwicklung des Systems hat der europäische Datenschutzbeauftragte zum Jahresende 2019 ausgesprochen, dass die technische Betreuung von FIU.net durch Europol nicht mehr zulässig sei und dessen Transfer zu einer anderen EU-Institution gefordert. 2020 wurde daher der Transfer des Systems zur Europäischen Kommission vorbereitet und die zugrundeliegende Vereinbarung ausgearbeitet. Der Prozess wurde im September 2021 abgeschlossen und die Europäische Kommission hat die Betreuung des Systems übernommen.

Financial Action Task Force

Die Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) ist ein 1989 durch die Staatschefs der G7-Staaten gegründetes, zwischenstaatliches Gremium mit Sitz bei der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in Paris. Ziel dieses internationalen Gremiums ist die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung. Zu diesem Zweck hat die FATF Empfehlungen ausgearbeitet,

die Vorschläge über die wirksame Umsetzung von rechtlichen, regulatorischen und operativen Maßnahmen beinhalten. Diese Empfehlungen stellen kein bindendes Recht dar, werden jedoch von der internationalen Gemeinschaft als der Standard für die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung anerkannt. Darüber hinaus ziehen die Gesetzgebungsorgane vieler Mitgliedsländer sowie die Europäische Union die FATF-Empfehlungen als Basis für ihre eigene Gesetzgebung heran.

Die FATF prüft im Zuge von Länderkontrollen die Einhaltung dieser Empfehlungen sowohl bei FATF-Mitgliedsstaaten als auch bei Nicht-Mitgliedsstaaten. Österreich wurde 2015/2016 einer Überprüfung unterzogen und befindet sich derzeit im sogenannten Enhanced Follow-up-Prozess.

Der FATF gehören derzeit 37 Mitglieder an. Diese bestehen aus 35 Staaten sowie der Europäischen Union und dem Golfkooperationsrat. Im Oktober 2021 fand die erste Plenarsitzung seit Ausbruch der Covid-19-Pandemie wieder vor Ort in Paris statt, an der die A-FIU mit einer Delegation vertreten war.

5
Das Jahr 2021 in Zahlen

Entsteht bei den meldeverpflichteten Berufsgruppen der Grund zur Annahme, dass ein Geschäft in Zusammenhang mit Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung steht, müssen sie eine Verdachtsmeldung an die Geldwäschemeldestelle (A-FIU) erstatten. Ferner haben alle Verpflichteten mit der Geldwäschemeldestelle zusammenzuarbeiten und ihr auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die ihr zur Verhinderung oder zur Verfolgung von Geldwäscherei oder von Terrorismusfinanzierung erforderlich scheinen. Diese Melde- und Auskunftsverpflichtungen gegenüber der A-FIU bilden den Ausgangspunkt für ihre Aufgabenerfüllung, aber auch Behörden sind zur Informationsweitergabe an die Geldwäschemeldestelle verpflichtet, wenn ihnen Sachverhalte unterkommen, die in Zusammenhang mit Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung stehen könnten.

Das folgende Kapitel liefert einen statistischen Überblick über die im Berichtsjahr eingelangten Verdachtsmeldungen und ihre Herkunft, über den Akteneingang im Allgemeinen und über den weiteren Umgang mit Sachverhalten, deren Analyse durch die A-FIU tiefergehende kriminalpolizeiliche Ermittlungen erforderten.

2021 ist das erste Geschäftsjahr, das vollständig mit einem neuen, teilautomatisierten Statistiktool erfasst wurde. Dieses Tool bietet eine verlässlichere und gleichmäßigere Erfassung der relevanten Geschäftsvorgänge, weil vieles automatisiert und nicht mehr von Hand erfasst werden muss. Dadurch wird die statistische Auswertung des Zahlenmaterials aussagekräftiger. Damit verbunden ist aber auch, dass Werte zu bestimmten Bereichen nicht mehr mit denen der Vorjahre vergleichbar sind. Um falsche Schlüsse zu vermeiden, bieten einige der folgenden Tabellen keinen Vergleich mit den Zahlen der Vorjahre.

Art und Herkunft der Akteneingänge

Im Jahr 2021 verzeichnete die Geldwäschemeldestelle insgesamt 5.952 Akteneingänge. Mit einer Steigerung um rund 20 Prozent im Vergleich zum Vorjahr wird der Trend der letzten Jahre damit fortgesetzt.

Den größten Teil der Eingänge bildeten wie in den vergangenen Jahren die Gruppe der Verdachtsmeldungen (4.994) gefolgt von 754 Anfragen und Informationen an die A-FIU im Wege der internationalen Kanäle (Egmont Secure Web – ESW und FIU.net). Bei ESW handelt es sich um einen weltweiten gesicherten Informationskanal, bei FIU.net um ein entsprechendes Netzwerk auf europäische Ebene. Von Behörden und Gerichten erhielt die A-FIU im Berichtsjahr insgesamt 201 Meldungen. Die unter „andere Behörden“ erfassten 109 Eingänge stammten von inländischen Dienststellen, zum Beispiel von LKAs, von der Direktion für Staatsschutz und Nachrichtendienst (DSN) beziehungsweise dem Vorgänger BVT oder vom Bundesamt für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK).

Verdachtsmeldungen von meldeverpflichteten Berufsgruppen	**4.994**	**83,90%**
Behörden und Gerichte	**201**	**3,38%**
FMA	18	
Abgabenbehörden des Bundes	64	
Zollamt	*42*	
BMF und Finanzämter	*22*	
Gerichte	10	
andere Behörde	109	
Internationaler Eingang	**754**	**12,67%**
Sonstige (z.B. Privateingaben)	**3**	**0,05%**
Gesamt	**5.952**	**100,00%**

Tabelle: Akteneingänge bei der Geldwäschemeldestelle 2021

An der Spitze steht mit 4.668 Verdachtsmeldungen wie auch in den Vorjahren der Bankensektor, gefolgt von den Dienstleistern in Bezug auf virtuelle Währungen (VASP), die im Berichtsjahr schon 250 Verdachtsmeldungen erstattet haben. Das ist eine Steigerung von rund 580 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Dieser enorme Anstieg ist darauf zurückzuführen, dass sich die VASPs nach ihrer Gleichstellung mit dem Kredit- und Finanzsektor vor zwei Jahren inzwischen an das Sorgfaltsniveau der Banken angenähert haben und ihre Kunden mit speziellen und treffsichereren Instrumenten kontrollieren.

Bei den Verdachtsmeldungen der übrigen meldepflichtigen Berufsgruppen sind, auch aufgrund der niedrigen Meldungszahlen, nur unwesentliche Veränderungen festzustellen.

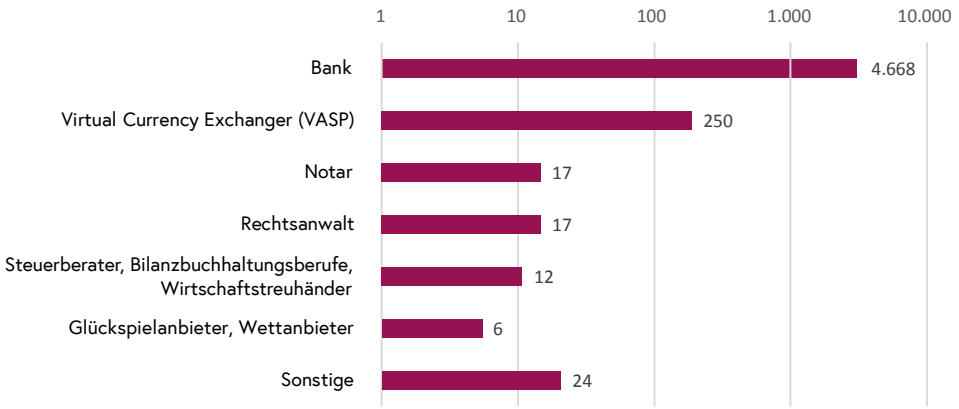

Abbildung: Verdachtsmeldungen nach Sektoren 2021 in absoluten Zahlen

Deliktsbereiche der Verdachtsmeldungen

Die Analyse der Geldwäschemeldestelle erlaubt es, die Verdachtsmeldungen bestimmten Deliktsbereichen zuzuordnen. Aufgrund des neuen Statistiktools ist es möglich, die Delikte, die die Verdachtsmeldung ausgelöst haben, besser zu differenzieren und verlässlicher auszuwerten. Anders als in den Vorjahren ging der Geldwäscherei am häufigsten eine Betrugshandlung voraus (39 Prozent). Erst an zweiter Stelle folgt als Meldungsgrund der Verdacht der Geldwäscherei ohne konkrete Anhaltspunkte auf die zugrundeliegende Vortat (29 Prozent). Bei zwölf Prozent der Verdachtsmeldungen erkannte die A-FIU, dass die gemeldeten Sachverhalte in Zusammenhang mit Steuerdelikten stehen könnten. Fünf Prozent der Verdachtsmeldungen berichteten über terrorismusbezogene Verdachtsmomente und bei vier Prozent lag der Verdacht eines Urkundendelikts zugrunde. Die übrigen Meldungen verteilen sich in etwa gleich auf Suchtmitteldelikte und Menschenhandel. Sieben Prozent der Meldungen konnten keinen bestimmten Straftaten zugeordnet werden.

Bemerkenswert im Vergleich zum Vorjahr ist der starke Rückgang (minus 24 Prozentpunkte) jener Meldungen, die keine bestimmte Vortat erkennen lassen. Durch das umfassende Analyseverfahren der A-FIU und das neue Statistiktool lässt sich das Dunkelfeld der Geldwäscherei-Vortaten besser erhellen als in den Vorjahren, weshalb es zu einem anteilsmäßigen Zuwachs bei den anderen Kategorien kommt.

Abbildung: Verdachtsmeldungen nach Deliktsbereichen 2021 in Prozent

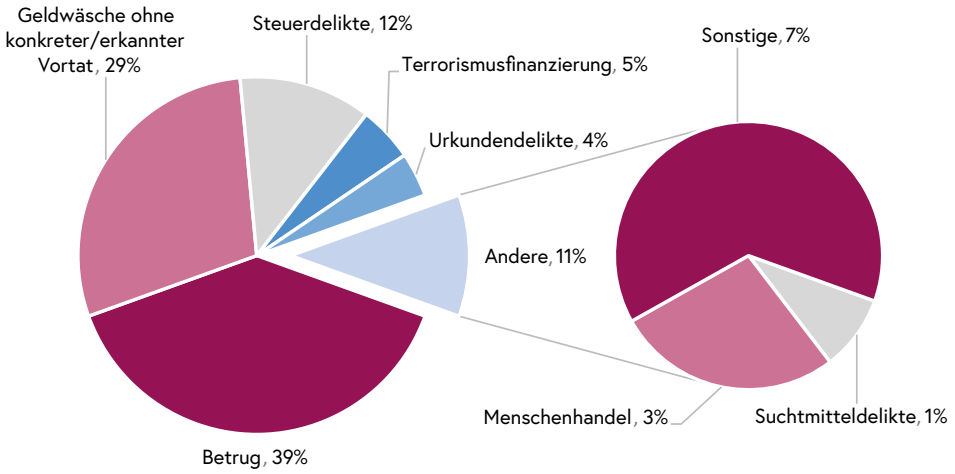

Sparbuchlegitimationen

Unabhängig von bestimmten Verdachtslagen müssen Kreditinstitute gemäß § 16 Absatz 3 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz die A-FIU über die Auszahlung bestimmter Spareinlagen informieren und zwar wenn es sich noch um anonyme Sparguthaben handelt, deren Guthaben 15.000 Euro oder mehr betragen. Die 50 im Berichtsjahr eingelangten Meldungen über Sparbuchlegitimierung dienen dazu, die letzten noch verbleibenden anonymen Spareinlagen ihren wirtschaftlichen Berechtigten zuzuordnen, um so die Geldwäscherei zu erschweren.

Dass der Deckmantel der Anonymität wesentliche Voraussetzung für erfolgreiche Geldwäscherei ist und anonyme Sparbücher deshalb zurückgedrängt werden müssen, zeigt auch der Fall einer Flachauer Wirtsfamilie, bei der bei einer Hausdurchsuchung unter anderem rund 200 anonyme Sparbücher mit einem Gesamtguthaben von fast drei Millionen Euro aufgefunden wurden. Das Geld stammte aus jahrelanger Steuerhinterziehung. Die Geldstrafen für die Beteiligten beliefen sich auf rund 3,5 Millionen Euro.

Korrespondenz mit anderen Behörden

Neben der Privatwirtschaft müssen der Geldwäschemeldestelle auch Behörden Sachverhalte melden, wenn im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung der Verdacht strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung entsteht.

Das Finanzamt Österreich und das BMF haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Berichtsjahr 2021 in 22 Fällen Hinweise auf Geldwäscherei beziehungsweise Terrorismusfinanzierung gefunden und diese – entsprechend ihrer Verpflichtung nach § 18 FM-GwG – der A-FIU berichtet. Ergänzend ist das Zollamt Österreich gemäß § 17b Zollrechts-Durchführungsgesetz im Zusammenhang mit der Durchführung von Bargeldkontrollen angehalten, Meldungen an die A-FIU zu erstatten. Diese Meldungen erfolgen, wenn die Vermutung besteht, dass Bargeld oder gleichgestellte Zahlungsmittel (zum Beispiel Gold- oder Silbermünzen) zum Zweck der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung verbracht werden. In diesem Zusammenhang erhielt die A-FIU 42 Meldungen.
Auch die Finanzmarktaufsicht (FMA) und die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) sind gemäß § 18 FM-GwG verpflichtet die A-FIU zu verständigen, wenn ihnen bei der Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit mit Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung in Zusammenhang stehende Transaktionen auffallen. Von diesen Behörden erhielt die Geldwäschemeldestelle im Berichtsjahr 18 Meldungen.

Die Geldwäschemeldestelle übermittelt ihre Analysen an die Strafverfolgungsbehörden grundsätzlich aus Eigenem. Manchmal benötigen diese aber auch weiterführende Hilfe. Die Behörden erhalten diese Hilfe bei der A-FIU in Form von weiteren Finanzinforma-

tionen oder -analysen. Im Berichtsjahr erhielt die Geldwäschemeldestelle 109 Ersuchen und Informationen von sonstigen Behörden, wie beispielsweise den LKAs oder anderer polizeilicher Dienststellen.

Die Herkunft der Mitteilungen über geldwäscherelevante Sachverhalte durch inländische Behörden und Stellen sowie deren Ersuchen sind der folgenden Abbildung zu entnehmen.

Abbildung: Herkunft behördlicher Meldungen 2021

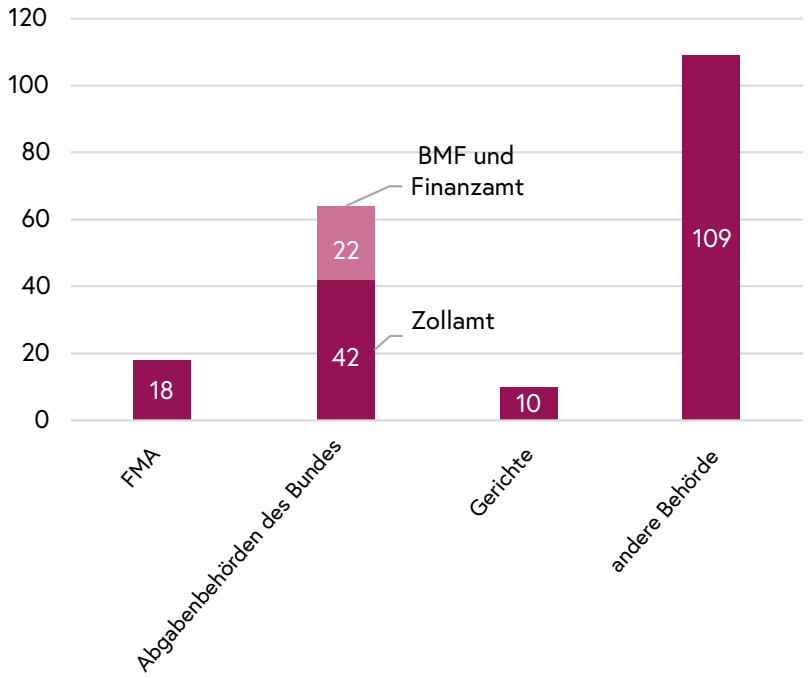

Die A-FIU leitete in 1.376 Fällen einen internationalen Schriftverkehr ein, um nähere Informationen zu den analysierten Sachverhalten einzuholen beziehungsweise die Partnerdienste über eigene Erkenntnisse zu informieren. Dabei wurde in diesem Berichtsjahr am häufigsten das Egmont Secure Web (708 Fälle) verwendet, gefolgt von FIU.net (667 Fälle). Die Kategorie „Sonstige“ enthält andere Kommunikationskanäle wie zum Beispiel Verbindungsbeamte, Interpol oder Sirene, den Kommunikationskanal zum Schengener Informationssystem. Der Rückgang des Schriftverkehrs über sonstige Kommunikationskanäle ist auf die Reorganisation der A-FIU im Dezember 2018 zurückzuführen.

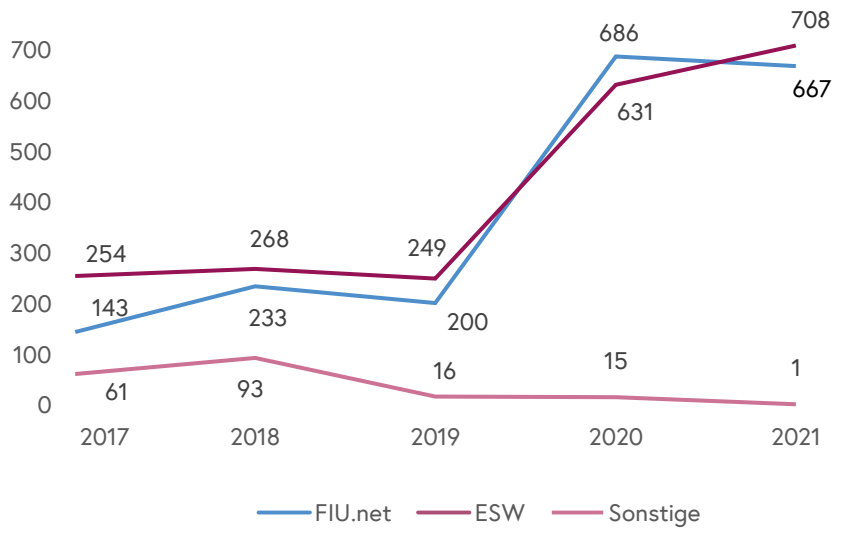

Abbildung: Anzahl des ausgehenden Schriftverkehrs nach Kanal 2017 bis 2021

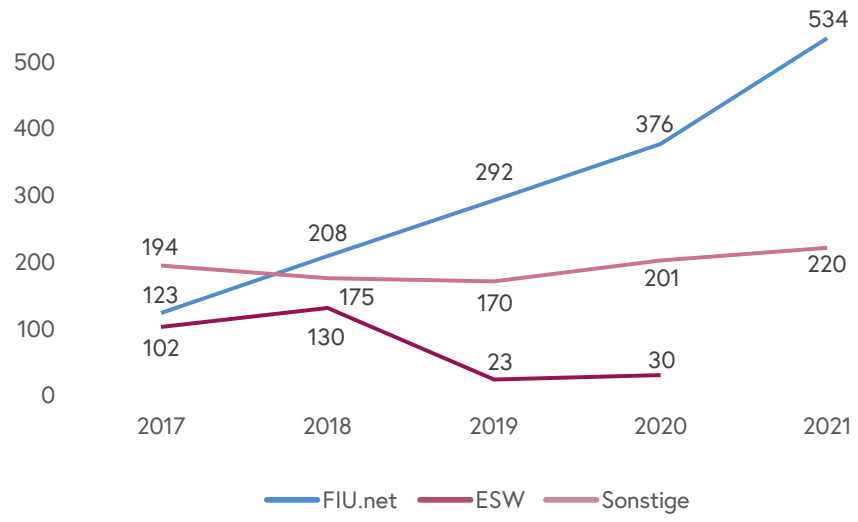

Abbildung: Anzahl des eingehenden Schriftverkehrs nach Kanal 2017 bis 2021

Im Berichtsjahr nahm die A-FIU 754 Informationsersuchen und Spontaninformationen ausländischer FIUs und Behörden entgegen. Dabei ist eine verstärkte Nutzung des Kommunikationskanals FIU.net feststellbar. 2021 wurde dieser in 534 Fällen genutzt. Die Kategorie „Sonstige“ enthielt andere Kommunikationskanäle wie zum Beispiel Verbindungsbeamte, Interpol oder Sirene, den Kommunikationskanal zum Schengener Informationssystem. Ein Schriftverkehr im Wege sonstiger Kommunikationskanäle fand im Berichtsjahr aufgrund der Reorganisation der A-FIU im Dezember 2018 nicht mehr statt. Die Staaten, mit denen am Häufigsten Informationen ausgetauscht wurden, sind in der folgenden Abbildung ersichtlich.

Abbildung: internationaler Schriftverkehr nach Ländern

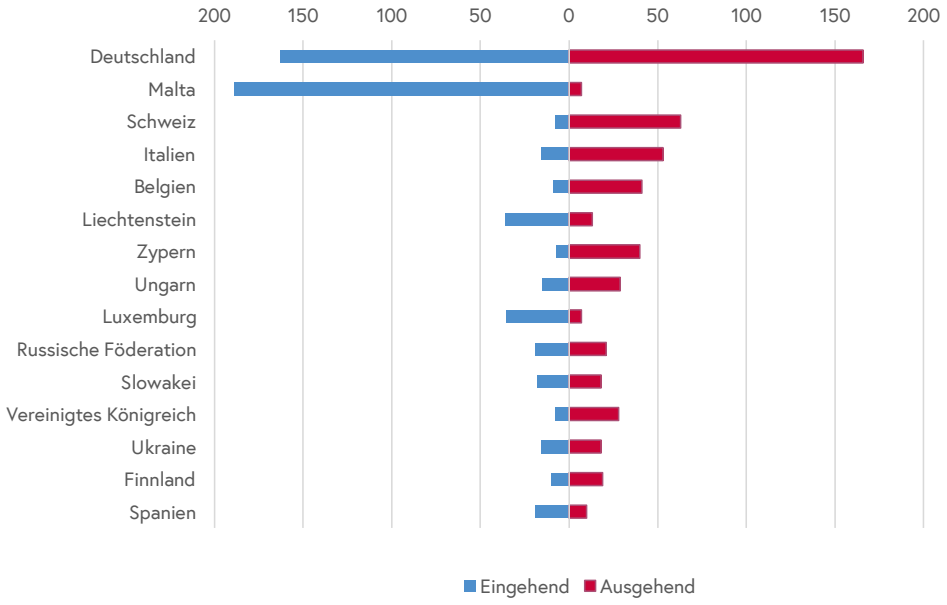

Weiterleitung von Analyseberichten

Wenn die A-FIU aufgrund ihres Analyseverfahrens zur Überzeugung gelangt, dass eine Straftat begangen worden ist oder zumindest ein dahingehender Verdacht besteht, leitet sie ihre Erkenntnisse in Form eines Analyseberichts an die für Strafverfolgung zuständigen Stellen weiter.

Von den insgesamt 4.994 im Berichtsjahr erhaltenen Verdachtsmeldungen gingen nach Durchführung des Analyseverfahrens 2.578 in Form von Analyseberichten an die Strafverfolgungsbehörden zur weiterführenden Ermittlung weiter. Demgegenüber steht die Differenz von 2.416 Fällen, die die A-FIU mangels Anfangsverdachts oder weiterer Analyseansätze ad acta legte; das entspricht einem Anteil von 48 Prozent der eingelangten Verdachtsmeldungen.

Abbildung: Gegenüberstellung der Anzahl der eingegangenen Verdachtsmeldungen und weitergeleiteter Analyseberichte 2017 bis 2021

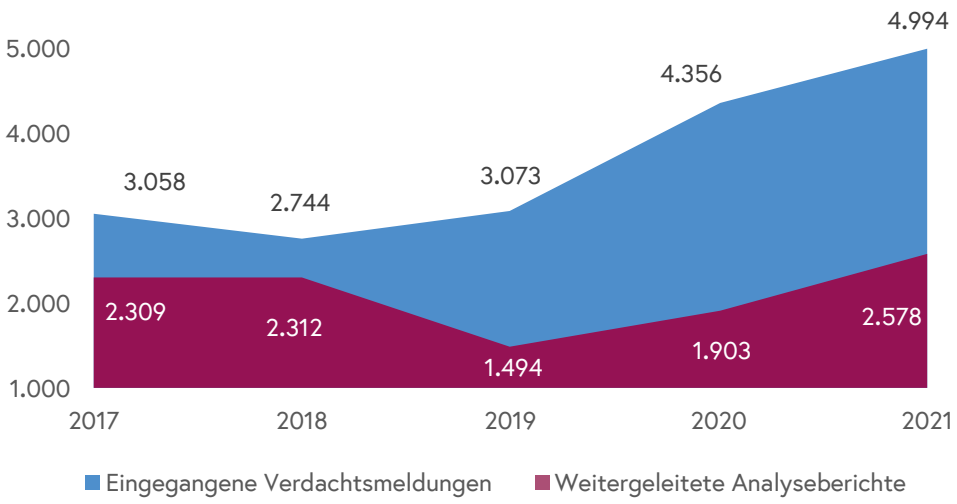

Insbesondere die komplexen Fälle von vermuteter Geldwäscherei erfordern weiterführende Sachverhaltsklärungen im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens. Besteht der Verdacht der Geldwäscherei oder ihrer Vortaten, ist aber kein Zusammenhang mit besonderen Tatbeständen wie Steuer- oder Zollvergehen, Terrorismus- oder Korruptionstatbeständen erkennbar, leitet die A-FIU ihr Analyseergebnis an die zuständigen Stellen im Bundeskriminalamt weiter. Wie auch in den Vorjahren, wurden die meisten Analyseberichte (31 Prozent) an die Fachabteilungen und -büros im Bundeskriminalamt gesandt. Rund sechs Prozent der Analyseberichte gingen wegen vermuteten Steuer- oder Zollvergehens an die Abgabenbehörden des Bundes und rund drei Prozent an die Direktion für Staatsschutz und Nachrichtendienst weiter.

Nur in dringenden Fällen oder in Fällen, in denen bereits ein einschlägiges Strafverfahren anhängig war, erfolgte eine direkte Abtretung an die zuständigen ermittelnden LKAs, im Berichtsjahr war das bei rund ein Prozent der Analyseberichte der Fall.

Fälle vermuteter Verletzungen der Vorschriften des Finanzmarkts gehen an die Finanzmarktaufsicht und Sachverhalte im Zusammenhang mit Korruptionsdelikten an das Bundesamt für Korruptionsprävention und -bekämpfung.

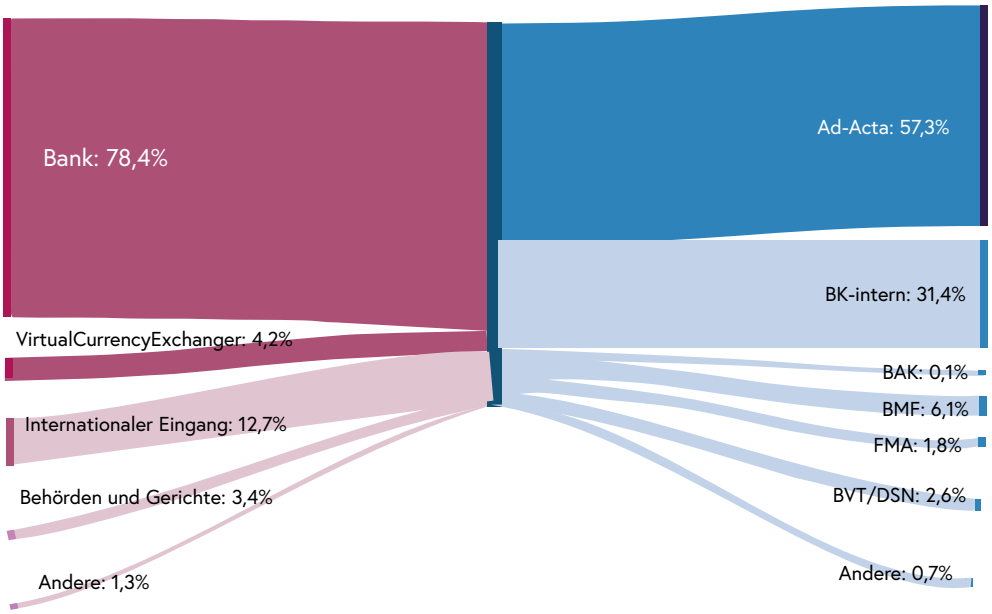

Abbildung: Ursprünge des Akteneingangs und Ziele der Analyseberichte

Auskunftsersuchen

Alle Verpflichteten haben mit der Geldwäschemeldestelle zusammenzuarbeiten und ihr auf Verlangen – ungeachtet einer zuvor erstatteten Verdachtsmeldung – alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die ihr zur Verhinderung oder zur Verfolgung von Geldwäscherei oder von Terrorismusfinanzierung erforderlich scheinen. Von ihrem Recht derartige Auskünfte von den meldeverpflichteten Berufsgruppen zu verlangen, machte die A-FIU im Berichtsjahr 210-mal Gebrauch. Die Geldwäschemeldestelle forderte unter anderem Unterlagen über die Plausibilität der Mittelherkunft, über Kontobewegungen oder Legitimationspapiere an.

Mitteilungen und Warnmeldungen

Die Fallanalysen der Geldwäschemeldestelle bilden die Basis für eine fallübergreifende Darstellung von Mustern und Trends sowie für die Identifikation und die Darstellung aktueller Phänomene im Bereich der Geldwäscherei. Entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag teilt die A-FIU ihr so gewonnenes Wissen mit den Meldeverpflichteten.

Die regelmäßig veröffentlichten allgemeinen Mitteilungen und Warnmeldungen der A-FIU erlauben es den meldeverpflichteten Berufsgruppen ihr Transaktionsmonitoring zu schärfen, indem sie die darin enthaltenen Indikatoren in ihre Analysen miteinfließen lassen. Dadurch werden meldepflichtige Sachverhalte rascher und verlässlicher identifiziert.

Die allgemeinen Mitteilungen der Geldwäschemeldestelle beinhalten fallübergreifende neu entdeckte Methoden und Phänomene der Geldwäscherei sowie aktuelle Informationen aus diesem Bereich.

Mit Warnmeldungen hingegen macht die A-FIU auf ganz konkrete Anhaltspunkte aufmerksam, anhand derer sich verdächtige Transaktionen erkennen lassen. Seit März 2021 kann die A-FIU im Wege von Warnmeldungen auch Informationen übermitteln, die dem Bankgeheimnis unterliegen, solange dies zur Verhinderung von Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung erforderlich ist. Diese Warnmeldungen informieren beispielsweise über bestimmte im Umlauf befindliche falsche Urkunden oder über verdächtige internationale Bankkontonummern.

Die A-FIU hat insgesamt 13 Mitteilungen und Warnmeldungen über den gesicherten Kommunikationskanal goAML mit den meldepflichtigen Berufsgruppen geteilt. Einige Beispiele für diese Warnmeldungen sind im Kapitel über Typologien genauer beschrieben.

Als Teil des Bundeskriminalamts hat die A-FIU auch Zugänge zu den Informationskanälen von Interpol. Um auch die Kriminalpolizei anderer Länder vor bestimmten Modi Ope-

randi zu warnen, hat die Geldwäschemeldestelle im Dezember 2021 eine internationale Warnung über Interpol versendet, eine sogenannte „purple notice“. Diese Warnung beschreibt die Vorgehensweise von Money Mules in Bezug auf Online-Betrügereien mit gefälschten Shops und auffälligen Testtransaktionen.

Abbildung: purple notice

6 Transaktionsverbote, Sicherstellungen und Verurteilungen

Transaktionsverbote

Kommt die A-FIU aufgrund ihrer Analyse zum Ergebnis, dass gegen die Abwicklung des Geschäfts oder der Transaktion Bedenken bestehen, so ist sie ermächtigt, diese mittels Anordnung vorläufig zu unterbinden. Darüber hinaus kann die A-FIU anordnen, dass Aufträge der Kundschaft über Geldausgänge nur mehr mit ihrer Zustimmung durchgeführt werden dürfen.

Über eine derartige Anordnung ist die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu verständigen. Sie entscheidet dann, ob die Voraussetzungen für eine Beschlagnahme nach den strafprozessualen Vorschriften vorliegen, und beantragt diese gegebenenfalls bei Gericht. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, hat die A-FIU ihr Transaktionsverbot aufzuheben. Mit der Entscheidung eines Gerichts über den Antrag auf Beschlagnahme beziehungsweise nach längstens sechs Monaten tritt die Anordnung der A-FIU automatisch außer Kraft.

Als Teil der Sicherheitsbehörden steht die A-FIU in direktem Kontakt mit den Staatsanwaltschaften, die über die dauerhafte Beschlagnahme der bedenklichen Vermögenswerte zu entscheiden haben. Häufig fällt die Entscheidung der Staatsanwaltschaften die Beschlagnahme bei Gericht zu beantragen kurzfristig, sodass der Ausspruch eines Transaktionsverbots durch die Geldwäschemeldestelle nicht mehr notwendig ist. Daher sprach die A-FIU im Berichtsjahr kein Transaktionsverbot gemäß § 17 Absatz 4 FM-GwG aus.

Sicherstellungen

Im Berichtsjahr 2021 wurden 8,4 Millionen Euro an Vermögenswerten aufgrund von Verdachtsmeldungen oder im Zusammenhang mit Straftaten durch staatsanwaltliche Anordnung sichergestellt, die mit Geldwäscherei oder mit Terrorismusfinanzierung in Verbindung standen. Unter den Sicherstellungen fallen vor allem Immobilien, Konten, Bargeld sowie Schmuck und Uhren.

Verurteilungsstatistik

Der an die zuständigen Stellen übermittelte Analysebericht der A-FIU, der Informationen über die zugrundeliegende Verdachtsmeldung, über kriminalpolizeiliche Daten, Finanzdaten und Ergebnisse des internationalen Informationsaustauschs beinhaltet, löst das kriminalpolizeiliche Ermittlungsverfahren oft erst aus. Dieses beschränkt sich nicht bloß auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung. So sind die Analyseberichte häufig ausschlaggebend für Verurteilungen anderer strafbarer Handlungen, wie etwa den Vortaten.

2021 gab es 85 rechtskräftige Verurteilungen wegen Geldwäscherei zu verzeichnen, das entspricht einem Rückgang von vier Prozent im Vergleich zum Vorjahr.

Abbildung: Verurteilungen 2017 bis 2021

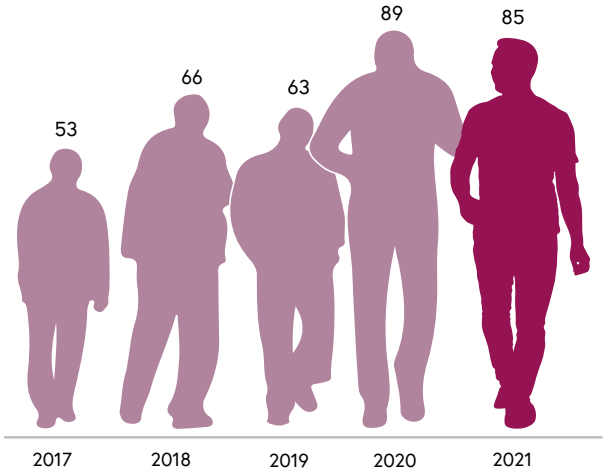

Bei den bekanntgewordenen und für die Verurteilung der Geldwäscherei notwendigen Vortaten waren Betrügereien, Verstöße gegen das Suchtmittelgesetz, Kinderpornographie und Urkundendelikte führend. Elf Verurteilungen wegen Geldwäscherei lag ein schwerer Betrug zugrunde und in neun Fällen bildete ein Suchtmitteldelikt die Vortat. Wegen Geldwäscherei von Vermögenswerten, die aus der Verbreitung von Kinderpornographie stammen, kam es 2021 zu 21 rechtskräftigen Verurteilungen. In 33 Fällen lag der Verurteilung wegen Geldwäscherei ein Urkundendelikt zugrunde.

7
Typologien und neue Entwicklungen

Entwicklungen

Auch das Jahr 2021 war geprägt von der Bewältigung der Covid-19-Pandemie, und zwar sowohl aufseiten der meldeverpflichteten Berufsgruppen als auch der Geldwäschemeldestelle. Trotz der organisatorischen Herausforderungen durch die Fortführung der Telearbeit und den damit verbundenen Einschränkungen im täglichen Arbeitsbetrieb konnte die A-FIU ihrem gesetzlichen Auftrag nachkommen und den meldeverpflichteten Berufsgruppen einen Überblick über Methoden der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung verschaffen. Das Berichtsjahr war wieder gekennzeichnet von zahlreichen alten und neuen Methoden der Geldwäscherei, die die folgenden Fallbeispiele illustrieren sollen.

Finanzagenten und Money Mules

Money Mules sind ein bekanntes Phänomen, das die A-FIU seit Jahren beschäftigt. Die Situation hoher Arbeitslosigkeit wurde auch 2021 dazu genutzt, Geldwäschenetzwerke mit unwissenden (und teils wohl auch wissenden) Finanzagenten aufzubauen. Professionelle Geldwäscherinnen und Geldwäscher werben auf seriösen Jobportalen mit Stellenangeboten im Finanzbereich, bei denen man in Telearbeit und sogar ohne Vorerfahrung arbeiten könne. Mit täuschend echt aussehenden Arbeitsverträgen und dem Versprechen, alle nötigen Steuern und Sozialabgaben abzuführen, wird ein echtes Arbeitsverhältnis vorgetäuscht und mittels Messenger-Diensten laufend Kontakt mit den „Angestellten" gehalten. Der Koordinator des Geldwäscherings fordert von den Money Mules, das auf ihren Privatkonten eingehende Geld rasch an andere Bankkonten oder auch an Handelsplattformen für Kryptowährungen weiterzuleiten. Für jede erfolgte Transaktion dürfen sich die Money Mules eine Provision von bis zu fünf Prozent des weitergeleiteten Geldes einbehalten.

In diesem Zusammenhang konnte die A-FIU ein sich häufig wiederholendes Schema von Testtransaktionen identifizieren, anhand dessen Konten von Money Mules relativ rasch und verlässlich identifizierbar sind. Am Beginn der Karriere vieler Money Mules steht oft ein Geldeingang auf dem Privatkonto, der von einem bestimmten Auftraggeber-Konto veranlasst wird. Die Annahme ist, dass diese ersten Testüberweisungen zum Zweck der sogenannten Keuschheitsprobe erfolgen, das heißt, um die Finanzagentinnen und Finanzagenten daraufhin zu überprüfen, ob sie das Geld tatsächlich weiterleiten. Das Wissen um diesen Modus Operandi sowie die IBANs, von denen aus diese Testtransaktionen erfolgen, wurden den Banken mitgeteilt. Dadurch war es ihnen möglich, noch unbekannte Finanzagentinnen und Finanzagenten in ihrem Kundenstamm zu identifizieren, zu melden und die Weiterüberweisung von inkriminierten Geldern zu verhindern.

Aus rechtlicher Sicht sind Money Mules – Wissentlichkeit über die illegale Herkunft der Gelder vorausgesetzt – Geldwäscherinnen und Geldwäscher im Sinne des § 165 StGB und

machen sich daher strafbar. Ist die Wissentlichkeit nicht nachweisbar, drohen jedenfalls Verwaltungsstrafen bis zu 60.000 Euro wegen gewerblicher Zahlungsdienstleistung ohne Konzession oder wegen Nichtoffenlegung von Treuhandbeziehungen.

Kryptowährungen

Trotz der beachtlichen Kursschwankungen sind Kryptowährungen weiterhin ein bewährtes Mittel der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Auch im Bereich des Betrugs sind Kryptowährungen ein beliebtes Mittel, um die Herkunft des betrügerisch erlangten Geldes zu verschleiern. Die folgende Vorgehensweise wurde in dieser Form 2021 erstmalig festgestellt und betrifft Gutscheine für Kryptowährungen.

Krypto-Gutscheine

Virtual Asset Service Provider (VASP), also Handelsplattformen für Kryptowährungen, bieten Gutscheine mit einem Wert von bis zu 500 Euro an, die in Trafiken, bei Tankstellen oder Supermärkten erworben werden können. Um sie einzulösen, braucht es ein namentliches und verifiziertes Konto beim verkaufenden VASP. Kriminelle haben es trotzdem geschafft, diese Krypto-Gutscheine für eine groß angelegte Betrugsmasche zu nutzen und die erbeuteten Gelder über zahlreiche Transaktionen in der Blockchain zu waschen. Die Opfer der Betrugsmasche wurden von den Kriminellen kontaktiert und dazu verleitet, bei einem vermeintlichen europäischen Lotteriespiel mitzumachen. Zum Teil wurden sie auch davon überzeugt einen monatlichen Beitrag zu leisten, um regelmäßig an einer Auslosung teilnehmen zu können. Einige Zeit später nahmen die Täter erneut Kontakt auf und behaupteten, die Opfer hätten einen Geldpreis gewonnen. Um jedoch den Gewinn ausbezahlt zu bekommen, müssten sie eine Gebühr für Transport- und Notarkosten entrichten. Diese Gebühr sollte mittels Gutscheine für Kryptowährungen beglichen werden. Daraufhin kauften die Opfer diese Gutscheine und gaben den Code zum Einlösen des Betrags an die Kriminellen weiter. Meist übermittelten die Betrogenen auch gleich ihre Ausweisdokumente und persönlichen Informationen, mit denen die Täter wiederum weitere Konten auf den Handelsplattformen eröffneten. Das Geld wurde dann über ein weit verzweigtes Netzwerk an Wallets weitergeleitet, um seine kriminelle Herkunft zu verschleiern. Der bisher bekannte Schaden liegt bei rund 600.000 Euro. Zudem weist alleine eines der im Waschvorgang involvierten Krypto-Wallets einen Umsatz von rund 20 Millionen Euro auf.

Nichteinhaltung von Sorgfaltspflichten

Nicht nur die Dienstleistungen von Banken oder Handelsplattformen für Kryptowährungen werden für Geldwäscherei gebraucht, auch Gewerbetreibende können Gefahr laufen von Kriminellen missbraucht zu werden. Insbesondere wenn Kaufleute hohe Bartransaktionen akzeptieren oder es wenn es um Immobilienmaklerinnen und Immobilienmakler,

Versteigererinnen und Versteigerer oder Kunsthandelnde geht, unterliegen sie strengen Sorgfaltspflichten in Bezug auf Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

Edelmetallhandelnde, über deren Tische große Bargeldsummen oder Gold ihre Besitzer wechseln, haben dabei eine besondere Verantwortung. Der folgende Fall liefert ein Beispiel dafür, wie die notwendige Sorgfalt außer Acht gelassen wurde.

Goldverkauf

Die A-FIU erhielt von einem ausländischen Partnerdienst eine Anfrage, ob für eine Transaktion aus Österreich im 6-stelligen Bereich Erkenntnisse vorliegen. Die Transaktion war der ausländischen FIU gemeldet worden, weil die Empfängerin – abgesehen von diesem Eingang – bisher nur unbedeutende Kontobewegungen hatte. Die A-FIU konnte das auftraggebende österreichische Konto einem Edelmetallhändler zuordnen. Er wurde zum Grund der hohen Überweisung an die ausländische Privatperson befragt und berichtete, dass eine Frau ihm acht Kilogramm Goldbarren verkauft habe und den Verkaufspreis dafür auf ihr ausländisches Konto überwiesen haben wollte.

Das Ersuchen der A-FIU um Nachweise darüber, wie der Edelmetallhändler die Herkunft der zahlreichen Goldbarren geprüft habe, konnte dieser nicht befriedigend beantworten. Der Händler hatte sich mit der Unterschrift der Verkäuferin zufriedengegeben, mit der sie versicherte, dass die Mittel aus legalen Quellen stammen würden.

Der Edelmetallhändler hatte seine Sorgfaltspflichten, die im Falle von ungewöhnlich hohen Summen nochmals strenger sind (§ 365s Absatz 7 Gewerbeordnung), augenscheinlich nicht eingehalten. Die Geldwäschemeldestelle schaltete daraufhin die Gewerbebehörde ein, die sofort ein Ermittlungsverfahren wegen Missachtung der Sorgfaltspflichten einleitete.

Besondere Brisanz erhält dieser Fall aber vor allem durch zwei Umstände: Die Verkäuferin der Goldbarren war im Pflegebereich tätig und die Herkunft des Goldes konnte bis heute nicht geklärt werden.

Sozialleistungsbetrug, Sozialbetrug und Scheinunternehmen

Der Sozialleistungsbetrug definiert sich durch die unrechtmäßige Inanspruchnahme von Leistungen des Sozialsystems. Sozialbetrug hingegen beschreibt das Nichtabführen von Beiträgen an das Sozialsystem. Beide Begehungsformen führen zu einer unrechtsmäßigen Bereicherung der Täter und zur Schwächung der Leistungsfähigkeit des Sozialstaats. So führt der Sozialleistungsbetrug auf der einen Seite dazu, dass der Staat bedarfsorientierte Mindestsicherung, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Grundversorgung leistet,

obwohl darauf kein Anspruch besteht und ihm andererseits jene Beiträge vorenthalten werden, die zur Finanzierung des Systems von Dienstnehmenden und -gebenden zu leisten sind.

Zur Koordinierung der von den einzelnen Bundesländern und Behörden getroffenen Maßnahmen gegen Sozialleistungsbetrug wurde im Juli 2018 die Taskforce Sozialleistungsbetrug (TF SOLBE) eingerichtet. Als koordinierende Dienststelle widmete die A-FIU im Rahmen ihrer Analyseverfahren dieser Kriminalitätsform auch im Berichtsjahr wieder besondere Aufmerksamkeit. Die dadurch vermehrt festgestellten Sachverhalte im Zusammenhang mit Sozialleistungsbetrug, insgesamt 118 Fälle, wurden an die Task-Force weitergleitet und führten durchwegs zur Einleitung strafrechtlicher Ermittlungsverfahren.

Die Pandemie erhöhte den Kostendruck auf alle Branchen. Infolge der Grenzschließungen und der dadurch eingeschränkten Freizügigkeit von billigeren Arbeitskräften aus dem Ausland blieb – trotz vorhandener Auftragslage – auch die Baubranche nicht verschont. 2021 wurden daher vermehrt Scheinunternehmen gegründet, um Sozialabgaben zu sparen. Die Arbeitsgruppe Finanzkriminalität arbeitete im Berichtsjahr intensiv an diesem Thema. Das Ergebnis war unter anderem ein Szenario zur Geldwäsche bei Scheinunternehmen. Es enthält wichtige Parameter und Indikatoren, die vor allem Kredit- und Finanzinstitute dabei unterstützen, durch ihr Transaktionsmonitoring rasch Scheinunternehmen zu identifizieren und zu melden.

Betrügerische Krida und Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen

Das letzte Quartal 2021 war geprägt von zahlreichen Privatkonkursen und Unternehmensinsolvenzen. Rund 40 Prozent aller Firmenpleiten des Berichtsjahrs erfolgten im letzten Quartal. Erstmals seit Ausbruch der Covid-19-Pandemie- bewegten sich die Zahlen der Unternehmensinsolvenzen in Österreich wieder auf dem Vor-Krisen-Niveau. Die schrittweise Reduktion der staatlichen Covid-19-Hilfen im Laufe des Jahres 2021 machte die pandemiebedingte Überschuldung vieler Unternehmen erst sichtbar. Die Reaktivierung der Insolvenzantragspflicht dürfte zu dieser Entwicklung ebenfalls beigetragen haben, da Finanzamt und Gesundheitskassa ab Juli 2021 wieder Insolvenzanträge gegen überschuldete Unternehmen stellten.

Übereinstimmend mit diesen Entwicklungen häuften sich im letzten Quartal 2021 Verdachtsfälle, die über kridaträchtiges Verhalten von überschuldeten oder zahlungsunfähigen Unternehmen berichteten. In wirtschaftlich herausfordernden Zeiten zogen es einige Unternehmer vor, das noch verbliebene Vermögen aus dem insolventen Unternehmen zu schaffen und es den Gläubigern vorzuenthalten. Die festgestellten Vorgangsweisen der Täter waren vielfältig. Teils teilte die Unternehmerin oder der Unternehmer noch

nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Kundschaft eine private Kontonummer mit, auf die sie ihre Rechnungen begleichen sollten. In anderen Fällen erbrachte die Analyse der Verdachtsmeldungen, dass die betroffenen Personen in einem früheren Insolvenzverfahren, entgegen ihrer Wahrheitspflicht, bestehendes Vermögen verheimlicht hatten.

Der Ausklang der Covid-19-Pandemie und der mit ihr verbundenen Staatshilfen wird auch im kommenden Jahr zu einer Bereinigung jener Unternehmen führen, die wirtschaftlich nicht mehr überlebensfähig sind. Die A-FIU geht daher davon aus, dass die Geldwäsche von verheimlichten Vermögen, das aus Kridahandlungen stammt, im kommenden Jahr zunehmen wird.

8
Strategische Entwicklungen

Nachhaltige Kriminalitätsbekämpfung

Um Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung nachhaltig zu bekämpfen, bedarf es eines strategischen Ansatzes, der – aufbauend auf den operativen Einzelfallanalysen der Verdachtsmeldungen – ein umfassendes Bild der aktuellen Entwicklungen zeichnet. Dieser Aufgabe widmet sich das Referat Strategische Finanzstromanalyse der A-FIU.

Arbeitsgruppe Finanzkriminalität

Die Arbeitsgruppe Finanzkriminalität wurde vom BMF im Herbst 2019 ins Leben gerufen. Im Jahr 2021 hat die A-FIU die Leitung dieser Arbeitsgruppe mitübernommen. Seither leitet die A-FIU gemeinsam mit dem BMF die Sitzungen und ist auch für die thematische Ausrichtung zuständig. Die Arbeitsgruppe ist ein zentrales Forum der Kooperation zwischen der A-FIU und dem Privatsektor und ermöglicht den Austausch über aktuelle Trends und Phänomene im Bereich der Geldwäscherei sowie über technische Herausforderungen beim operativen Informationsaustausch. Mitglieder der Arbeitsgruppe sind die Finanzmarktaufsicht, führende österreichische Kredit- und Finanzinstitute sowie Versicherungen und Finanzdienstleister.

Geldwäschetagung

Vom 17. bis 18. März 2021 fand die sechste Geldwäschetagung der A-FIU und der Wirtschaftskammer Österreich statt. Aufgrund der besonderen Situation fand die Tagung erstmals virtuell statt. Die spannenden Vorträge und Workshops von Expertinnen und Experten aus öffentlicher Verwaltung und Privatwirtschaft stand dieses Mal ohne Beschränkungen allen Interessierten offen. Zeitweise verfolgten bis zu 1.300 Interessierte die Veranstaltung, darunter Angehörige meldepflichtiger Berufsgruppen, die Kriminalpolizei, die Staatsanwaltschaften und Ministerien sowie einige Bezirksverwaltungsbehörden. Im Mittelpunkt der Tagung stand vor allem die Covid-19-Pandemie und ihre Auswirkungen auf die Geldwäsche und ihre Bekämpfung.

Angesichts der Empfehlungen der FATF war die Veranstaltung eine Gelegenheit, sämtliche involvierte Sektoren auf den gleichen Informationsstand zu bringen und das gegenseitige Verständnis zu fördern.

Europol Financial Intelligence Public Private Partnership

Auch im Berichtsjahr war die A-FIU wieder in der von Europol eingerichteten Europol Financial Intelligence Public-Private Partnership (EFIPPP) vertreten. Die 2017 gegründete Initiative stellt den ersten transnationalen Mechanismus zum Austausch von Finanzinformationen im Bereich der Geldwäsche und der Terrorismusbekämpfung dar. Es sind 15 Finanzinstitute aus sechs Teilnehmerländern, Vertreter von Strafverfolgungsbehörden, 13 FIUs und andere Institutionen in diesem Forum vertreten. Die Mitglieder tauschen strategische Informationen aus, um eine gemeinsame Basis für ihre Arbeit und ein klareres Verständnis von Risiken und Bedrohungen zu schaffen. Die Initiative gibt auch nationalen Public-Private Partnerships die Möglichkeit voneinander zu lernen, best practices auszutauschen und Herausforderungen zu diskutieren.

Schulungen und Vorträge

Neben ihrem repressiven Auftrag Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung aktiv zu bekämpfen, hat die A-FIU auch die präventive Aufgabe, den beteiligten Akteuren aktuelle Informationen über Methoden der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung und über Anhaltspunkte zu verschaffen, anhand derer sich verdächtige Transaktionen erkennen lassen. Zu diesem Zweck hielt die Geldwäschemeldestelle im Berichtsjahr zahlreiche Schulungen ab und trug bei unterschiedlichsten Fachveranstaltungen vor.
Im Rahmen von zahlreichen UNODC-Workshops konnte die A-FIU ihren internationalen Partnern aktuelle Muster und Trends präsentieren.

Am 28. Oktober 2021 veranstaltete die Geldwäschemeldestelle zum ersten Mal eine virtuelle Praxisschulung für Verpflichtete nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz. Knapp 400 Praktikerinnen und Praktiker aus ganz Österreich nahmen an der virtuellen Veranstaltung teil. Die Geldwäschemeldestelle berichtete über aktuelle Informationen rund um das Thema Verdachtsmeldungen aus der Welt der Kredit- und Finanzinstitute sowie der Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen. Die Geldwäschemeldestelle bot einen Überblick zur richtigen Erstattung von Verdachtsmeldungen, über Mindestinhalte von Meldungen sowie über die erforderlichen Daten, die bei goAML übermittelt werden müssen.

Die Geldwäschemeldestelle plant für das kommende Jahr eine Wiederholung der Schulung, da diese eine hervorragende Gelegenheit war, Praktikerinnen und Praktiker auf den gleichen Informationsstand zu bringen und das gegenseitige Verständnis zu fördern.
Im November 2021 hielt die A-FIU bei einer von der Europäischen Union organsierten Schulung einen Kurs zu Hawala im Kontext von illegaler Immigration ab. Dabei wurde den internationalen Teilnehmenden die genauen Hintergründe von Hawala, die rechtlichen Grundlagen sowie Fallbeispiele nähergebracht.

Ergänzt wurde dieses umfangreiche Vortragsangebot von laufenden Praxisschulungen der A-FIU für verschiedene Berufsgruppen. Thema dieser Schulungen waren regelmäßig der Mindestinhalt und die Mindestqualität von Verdachtsmeldungen sowie Tipps und Tricks zum Erkennen gefälschter Dokumente.

Nationales Koordinierungsgremium

Das nationale Koordinierungsgremium ist ein gesetzlich eingerichtetes Forum, dass sich der Entwicklung von Maßnahmen und Strategien zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung widmet. Es findet unter dem Vorsitz des Bundesministeriums für Finanzen statt. Neben der A-FIU nehmen Delegierte des Justizministeriums, der Direktion für Staatsschutz und Nachrichtendienst, des Wirtschaftsministeriums, des Außenministeriums, der Finanzmarktaufsicht und der Oesterreichischen Nationalbank an den Sitzungen teil.

goAML

Zur strategischen sowie zur operativen Analyse bedient sich die A-FIU des speziellen Analysetools *goAML*.

Das System bietet eine Reihe von Vorteilen, sowohl für die A-FIU als auch für die Meldeverpflichteten: Automatischer Aufbau einer gesicherten Verbindung, einfaches Handling der Daten, Möglichkeit zur strukturierten Dateneinmeldung aus den proprietären Systemen und automatisierte Rückmeldung über den weiteren Umgang mit erstatteten Verdachtsmeldungen.

Nach einem mehrjährigen Probebetrieb bereitete die A-FIU die Meldeverpflichteten auf den definitiven Umstieg auf goAML vor. Seit April 2021 ist goAML der einzige zulässige Kanal für meldepflichtige Berufsgruppen, um Verdachtsmeldungen zu erstatten.

9
Ausblick

Zukünftige Herausforderungen

Auch das Jahr 2022 wird für die A-FIU große Herausforderungen bereithalten: Einen besonderen Fokus wird die Geldwäschemeldestelle auf die Verhandlungen über den Entwurf eines neuen Geldwäschepakets der Europäischen Kommission (COM(2021) 420 final) legen. Dieser als „Single Rule Book“ bezeichnete Legislativentwurf harmonisiert das europäische Geldwäscherecht und besteht aus vier verschiedenen Verordnungen und Richtlinien, die ins österreichische Recht umgesetzt werden müssen. Der Entwurf betrifft unter anderem auch die Kernaufgaben der europäischen FIUs, weshalb sich die Geldwäschemeldestelle aktiv in die Verhandlungen einbringen wird, um ihre Standpunkte und Rechtsansichten durchzusetzen.

Um den meldenden Berufsgruppen auch eine zeitgerechte Rückmeldung über die Wirksamkeit ihrer einzelnen Verdachtsmeldungen und über die darauffolgenden Maßnahmen zu bieten, hat die Geldwäschemeldestelle bereits im Berichtsjahr intensiv an der technischen Umsetzung eines Rückmeldesystems gearbeitet. Mit Februar 2022 werden die Meldungslegerinnen und Meldungsleger unter anderem darüber informiert, ob die Analyse der Geldwäschemeldestelle den angegebenen Verdacht bestätigen konnte und ob Ermittlungen eingeleitet wurden. Ebenso werden sie eine automatisierte Rückmeldung erhalten, wenn es aufgrund der Verdachtsmeldung zu einer Verurteilung wegen Geldwäscherei gekommen ist.

Österreich wird damit eines der ersten Länder in der Europäischen Union sein, das auf jede einzelne Verdachtsmeldung eingehen und verlässlich Rückmeldung dazu geben wird.

Gemeinsam mit der AML-Compliance e.U. wird sich die Geldwäschemeldestelle im kommenden Jahr für eine harmonisierte Auslegung der neun verschiedenen Landesgesetze zum Wett- und Glückspiel einsetzen. Im Jänner startet die Arbeitsgruppe für die Sektoren der Sportwetten und des Glücksspiels. Ziel ist ein einheitliches Verständnis bei der Auslegung der einschlägigen Bestimmungen auf Landesebene zu erarbeiten.